

Mag. Roland Weinert, MAS MSc
Leiter der Sektion I - Präsidium

Taborstraße 1-3
1020 Wien

Herr
Martin Mair
Aktive Arbeitslose Österreich
Söchau 92
8362

Geschäftszahl: 2021-0.518.632

Anfrage n. Auskunftspflichtgesetz: Neue Vorgaben des Arbeitsministers an das AMS bezüglich Arbeitsvermittlung

Sehr geehrter Herr Mair,

Ihre Anfrage zum Thema „Neue Vorgaben des Arbeitsministers an das AMS bezüglich Arbeitsvermittlung“, die am 19. Juli 2021 einlangte, wird wie folgt beantwortet:

Wir bitten um Übermittlung der in den Medien von Arbeitsminister Martin Kocher angekündigten neuen AMS-Zielvorgaben sowie um das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates in dem das beschlossen worden ist (als NGO haben wir nach VwGH und EuGH ja auch Recht auf Originaldokumente).

Die Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice werden nicht vom Verwaltungsrat beschlossen. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) hat der Bundesminister für Arbeit dem Arbeitsmarktservice für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik allgemeine Zielvorgaben zu geben. Die neue Zielvorgabe betreffend Arbeitsvermittlung aufgrund der mit 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Erleichterungen gemäß der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung können Sie dem angeschlossenen Dokument vom 5. Juli 2021 (Anhang1_Zielvorgabe Arbeitsvermittlung) entnehmen.

Weiter bitten wir um die aktuell gültigen Dienstanweisungen / Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich den Coronaregeln und der aktuellen Arbeitsmarktpolitik.

Die derzeit noch geltenden Erlässe im Zusammenhang mit COVID-19 sind der Erlass betreffend die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, Schulungsmaßnahmen und Parteienverkehr vom 13. Juli 2021 sowie die Durchführungsweisung zu den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf Grund des 6. COVID-19-Gesetzes vom 10. September 2020. Diese Erlässe befinden sich in den angeschlossenen Dokumenten (Anhang2_Erlass_Schulungsmaßnahmen&Parteienverkehr bzw. Anhang3_Durchführungsweisung_Änderungen Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung nur über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben. Beschlüsse des Verwaltungsrates des AMS fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, weshalb dazu keine Auskünfte erfolgen können.

Weiters bitten wir um die Richtlinien für Förderung von (Arbeitslosen)Selbsthilfeeinrichtungen. Aktuell arbeite ich an der Dritten Auflage des "Erste Hilfe Handbuchs für Arbeitslose" und finde, dass diese wertvolle Arbeit auch einmal gezahlt gehört, ebenso wie unsere Beratungstätigkeiten.

Wir wollen auch kleinere Forschungsprojekte starten und bitten auch diesbezüglich um Bekanntgabe allfälliger Richtlinien für AMS-Förderungen.

Gemäß Arbeitsmarktservicegesetz werden die Geschäfte des Arbeitsmarktservice vom Vorstand unter eigener Verantwortung geleitet. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt u.a. auch die Konzeption von Richtlinien und Instrumenten zur Operationalisierung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben, insbesondere zur Koordinierung und Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik.

Da AMS-Richtlinien somit nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit fallen, kann Ihrem Ansuchen um Bekanntgabe bzw. Übermittlung aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz nicht entsprochen werden.

Wien, 20. September 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Beilage/n: Anhang1_Zielvorgabe Arbeitsvermittlung
Anhang2_Erlass_Schulungsmaßnahmen&Parteienverkehr
Anhang3_Durchführungsweisung_Änderungen
Arbeitslosenversicherungsgesetz